

Abfallwirtschaftsbetrieb München
Ihr Abfall – Unsere Verantwortung



Die Gewerbeabfall- verordnung

770l Restmüll-Behälter



Abfallwirtschaftsbetrieb
München

240l Restmüll-Tonne



Abfallwirtschaftsbetrieb
München

Ziel der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist die Stärkung des Recyclings und der Wiederverwendung. Der Verbrennung unsortierter Abfallgemische soll Einhalt geboten werden.

MEHR INFOS

i Infocenter: Telefon 233-96200
awm@muenchen.de

Die Gewerbeabfall- verordnung (GewAbfV)

Die Bundesregierung hat zum 01.08.2017 die Änderung der Gewerbeabfallverordnung in Kraft gesetzt

3



Mit der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wird die in § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Abfallhierarchie auch auf gewerbliche Siedlungs- und Bauabfälle übertragen.

Hier wird dem Recycling absoluter Vorrang eingeräumt. Um möglichst gute Ergebnisse erzielen zu können, ist die getrennte Sammlung und Beförderung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle zwingend erforderlich.

Nur in klar definierten Ausnahmefällen darf eine gemeinsame Erfassung bestimmter Fraktionen erfolgen. Diese Gemische sind dann einer Sortieranlage zuzuführen. Die Möglichkeit, Abfallgemische direkt der energetischen Verwertung zuführen zu dürfen, besteht theoretisch zwar weiterhin, ist allerdings an strenge Voraussetzungen gebunden.

Anfallender Restmüll (= Abfall, der nicht verwertet werden kann) ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dies ist in § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung geregelt. In München ist dies der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM). Nähere Bestimmungen dazu enthält die örtliche Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung.



Nach der GewAbfV sind die gewerblichen Siedlungsabfälle gemäß nachfolgender Grafik zu entsorgen



* Bioabfälle sind in § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert

** Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen muss von Ihnen in geeigneter Weise dokumentiert und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden

Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten und einer geordneten Sonderabfallentsorgung zuzuführen.

Restmüll

5

In der örtlichen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung ist in § 3 und § 4 geregelt, dass der Restmüll unbedingt getrennt zu erfassen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) zu überlassen ist. Der AWM stellt dafür Sammelbehälter zur Verfügung und übernimmt deren Abfuhr.



Restmüll sind beispielsweise:

- Glasbruch
- beschichtete und z. B. mit Speiseresten verschmutzte Papiere
- gebrauchte Servietten und Taschentücher sowie anderes gebrauchtes Hygienepapier
- gebrauchte Hygiene-/Kosmetikartikel
- defekte Kugelschreiber, Filzstifte
- Stempelkissen
- gebrauchte Aktenordner
- zerbrochene Kleiderbügel
- Kehricht
- Aschenbecherinhalte

Neue Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

6

1. Dokumentation über Einhaltung der verschiedenen Pflichten

Damit Sie auf Verlangen der zuständigen Behörde (ggf. auf deren Verlangen in elektronischer Form) belegen können, dass Sie den Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 1 (Getrenntsammlungspflicht) oder § 4 Abs. 1 Satz 1 (Sortierpflicht) oder § 4 Abs. 4 (energetische Verwertung) der GewAbfV nachkommen, nehmen Sie bitte geeignete Dokumente (Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder ähnliches) zu Ihren Akten.

2. Dokumentation vorliegender Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3

Sofern es Ihnen technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, die Abfälle getrennt zu sammeln oder einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, müssen Sie entsprechende Belege (z. B. Lagepläne, Lichtbilder, Begründungen, Kostengegenüberstellungen) vorhalten, um dies auf Verlangen gegenüber der Behörde (ggf. auf deren Verlangen auch in elektronischer Form) nachweisen zu können.

3. Dokumentation des Verbleibs

Bei Zuführung getrennt gesammelter Abfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, zu Ihren Akten zu nehmen. (Die Erklärung hat dessen Namen und Anschrift sowie die Menge und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten). Ab 01.01.2019 ist bei der erstmaligen Übergabe zulässig gebildeter Abfallgemische an eine Vorbehandlungsanlage vom Betreiber dieser Anlage gem. § 4 Abs. 2 in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Wurde ein Dritter mit der Beförderung der Gemische beauftragt, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung mitzuteilen, ob die Anlage die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt.

Folgen bei fehlender Mitwirkung

Verstöße gegen die Sortier-, Trenn-, Verwertungs- und Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind ordnungswidrig und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

7

Zuständig für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung ist das:

REFERAT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ

Klima- und Umweltschutz

Abfallrecht

Bayerstr. 28 a

80335 München

Telefon 089 233 47693, -94, -96, -98 Telefax 089 233 47690

abfallrecht.rku@muenchen.de



Die städtische Restmülltonne für Gewerbebetriebe

- 8 Den Regelungen zu den Mindestvolumina (festgelegt in § 5 Abs. 4 Satz 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) ist ein Gutachten vorausgegangen, das bedarfsgerechte, branchenspezifische Kennziffern zur Berechnung von Mindestvolumina empfiehlt. Diese moderaten Richtwerte basieren im Wesentlichen auf Angaben der Münchner Gewerbebetriebe und sind Bestandteil der Satzung. Der AWM ruft bei den Unternehmen, Grundstückseigentümern oder Hausverwaltungen die Daten ab, die benötigt werden, um Größe und Anzahl der Restmüllbehälter ermitteln zu können. Diese sind verpflichtet, die zur Berechnung der Mindestvolumina notwendigen Angaben zu machen (Mitarbeiter-, Betten-, Schüleranzahl). Der AWM ist befugt ein Mindestrestmüllvolumen zu schätzen, wenn diese Angaben nicht eingehen. Der Gewerbebetrieb muss die Aufstellung eines größeren Restmüllvolumens dulden, wenn die bereitgestellten Behälter nicht ausreichen. Auf Antrag und mit schriftlichem Nachweis oder einer Prüfung vor Ort kann ein geringeres Restmüllvolumen gewährt werden. Die nachfolgende Tabelle ist die Basis zur Berechnung der Mindestvolumina.

BRANCHE	BERECHNUNGSMASSTAB
Verwaltungen	4 Liter pro Mitarbeiter ¹ und Woche
Industrie/Handwerk	7,5 Liter pro Mitarbeiter ¹ und Woche
Lebensmittelhandel	20 Liter pro Mitarbeiter ¹ und Woche
Sonstiger Handel	7,5 Liter pro Mitarbeiter ¹ und Woche
Gaststätten	40 Liter pro 100 Essen und Woche
Hotels	2,5 Liter pro Bett und Woche
Krankenhäuser	12,5 Liter pro Bett und Woche
Schulen	1,5 Liter pro Schüler und Woche

¹ Als Mitarbeiter zählen alle in einem Betrieb Tätigen (Arbeitnehmer, Unternehmer, mitarbeitende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Beispiele zur Berechnung von Mindestvolumina



9

1 – In einem Verwaltungsbetrieb arbeiten 400 Beschäftigte. Multipliziert mit 4 Liter pro Mitarbeiter ergibt sich daraus ein Mindestbehältervolumen von 1.600 Litern. Der AWM stellt dem Gewerbebetrieb einen 1.100-Liter- und zwei 240-Liter-Behälter zur Verfügung und leert diese einmal in der Woche.

2 – Ein Industriebetrieb mit 1.200 Vollzeitbeschäftigten und 240 Teilzeitbeschäftigten muss für die Berechnung des Mindestvolumens insgesamt 1.260 Mitarbeiter zu Grunde legen. Multipliziert mit 7,5 Liter pro Mitarbeiter ergibt sich ein Mindestrestmüllvolumen von 9.450 Liter. Der AWM stellt dann acht 1.100-Liter- und einen 770-Liter-Behälter zur Verfügung und leert diese einmal in der Woche.

3 – Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe oder daneben auch Privathaushalte, dann können sich diese auch über gemeinschaftliche Behälter entsorgen lassen.

→ Der AWM akzeptiert, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine dreimonatige Kündigungsfrist für private Entsorgungsverträge und stimmt den genauen Aufstellungstermin individuell mit dem Gewerbebetrieb ab.

Leistungen und Gebühren

10

Die Gebührenhöhe richtet sich danach, welche Leistungen vom Gewerbebetrieb in Anspruch genommen werden

Bei der Restmüllentsorgung nach dem Münchner 3-Tonnen-System (3-Tosy) ist in der Gebühr die Leerung einer bestimmten Anzahl von Papier- und Biotonnen enthalten. Kleinere Gewerbebetriebe (maximale Restmüllmenge von 1.100 Liter/Woche) können gemeinsam mit vor Ort befindlichen privaten Haushalten die Behälter des AWM nutzen. Die Berechnung erfolgt dann im Tarif 3-Tosy, Hausmüll. Alternativ kann eine reduzierte Gewerbegebühr in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich gewerbliche Abfälle in die Restmülltonne eingegeben werden. Wertstoffbehälter für Papier- und Bioabfälle sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Entsprechende Behälter können aber bei Bedarf zusätzlich gegen eine gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

TONNEN-GRÖSSE	RESTMÜLL/ 3-TOSY ¹	NUR RESTMÜLL ¹
80 Liter Tonne	305,76 €	221,52 €
120 Liter Tonne	393,12 €	287,04 €
240 Liter Tonne	659,88 €	482,04 €
770 Liter Großbehälter	1728,48 €	1254,24 €
1.100 Liter Großbehälter	2324,40 €	1687,92 €
3.000 Liter Unterflurcontainer	7589,40 €	4726,80 €
4.000 Liter Unterflurcontainer	8489,52 €	5530,20 €
5.000 Liter Unterflurcontainer	9388,08 €	6332,04 €

¹ jährliche Gebühr für wöchentliche Entsorgung, MwSt fällt nicht an.

TONNENGRÖSSE	PAPIER ¹	BIO ¹
120 Liter Tonne	15,60 €	96,72 €
240 Liter Tonne	26,52 €	168,48 €
770 Liter Tonne	68,64 €	–
1.100 Liter Großbehälter	93,60 €	–
2.500 Liter Unterflurcontainer	–	1776,84 €
5.000 Liter Unterflurcontainer	464,88 €	–

¹ jährliche Gebühr für 14-tägliche Entsorgung zzgl. MwSt.

Die Restmüllgebühr beinhaltet die rechtssichere Entsorgung des Gewerberestmülls mit höchsten ökologischen Standards in der Münchner Müllverbrennungsanlage. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München leert die Behälter im Vollservice. Sie werden vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (maximal 15 m).



Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

SPEZIELLE FRAGEN ZUM VOLLZUG DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Referat für Klima- und Umweltschutz

Umweltschutz

Abfallrecht

Bayerstr. 28 a

80335 München

Telefon 089 233 47693, -94, -96, -98, Telefax 089 233 47690

abfallrecht.rku@muenchen.de

ALLGEMEINE INFOS ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG

i Infocenter: Telefon 089 233-96200

Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr

Freitag 8–14 Uhr

Telefax 089 233-31215

awm@muenchen.de

🏠 Abfallwirtschaftsbetrieb München

Georg-Brauchle-Ring 29

80992 München

www.awm-muenchen.de

Den **Gesetzestext** sowie die gültige Fassung der Münchner Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung, die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung und das Formular für die Tonnenbestellung finden Sie auf den Internetseiten des AWM unter www.awm-muenchen.de

HERAUSGEBER

Abfallwirtschaftsbetrieb München

Georg-Brauchle-Ring 29

80992 München

Gestaltung: RED GmbH, München/Krailling

Druck: Jung GmbH, München

Stand: Dezember 2021

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Engel



www.awm-muenchen.de



Der zertifizierte
Abfallentsorger der Stadt



klimaneutral gedruckt

DE-077-800539

www.natureOffice.com